Wien, Donnerstag den 3. März 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 9.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben. und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die Staatsforste und die Forste des Großgrundbesitzes bei Regelung der Grundeigenthums-Verhältnisse durch das Auseinandersetzungs-Verfahren.*)

Es ist eine weit verbreitete, aber durchaus irrige Anschauung, daß der Forstbesitz aus der Regelung der Grundeigenthums-Verhältnisse keinen Nutzen ziehen könne. Allerdings ist das Waldland schon wegen der Schwierigkeit einer richtigen Constatirung und Bewerthung des Holzbestandes nicht in jener weiten Ausdehnung wie die Feldgrundstücke bei der Commassation zum gegenseitigen Austausche geschaffen und die Commassationsgesetze aller Länder nehmen daher die Waldungen mit wenigen Ausnahmen von der zwangsweisen Einbeziehung in die Commassation aus. Dennoch können auch den Forsten bei der Auseinandersetzung bedeutende Vortheile verschafft werden. Schon in jenen Gemeinden, wo sich die Auseinandersetzung zumeist nur in der einfachen Form der Commassation vollzieht und in erster Linie landwirthschaftlich benützte Grundstücke berührt, ergeben sich höchst wichtige Vortheile auch für die forstlichen Interessen durch den erleichterten Austausch von zur landwirthschaftlichen Benutzung mehr geeigneten Forstgründen gegen landwirthschaftliche aber besser zur Forstcultur sich eignende Grundstücke, durch die leichte Beschaffung zweckmäßiger Waldgrenzen und des Grund und Bodens für Waldwege über fremde Grundstücke, vor Allem aber durch den in höchst einfacher Weise sich vollziehenden Eintausch von Waldeinsprüngen und Waldenclaven, deren Beseitigung in anderer Weise sonst nur durch eine meist gehässige oder unverhältnißmäßig kostspielige Expropriation möglich ist und in zahlreichen Fällen an der Gehässigkeit oder Kostspieligkeit der Maßregel scheitert. Dagegen liegen über die außerordentlich leichte Beseitigung der Waldenclaven bei der Commassation aus allen Ländern, welche Commassationsgesetze besitzen, zahlreiche Beispiele vor. Die zur Erreichung der gedachten Zwecke erforderlichen Waldtheile werden daher auch zum großen Vortheile der gedachten Forste dem Zusammenlegungs-Verfahren unterzogen werden können.

Die Ablösung der Forstservituten ist in den österreichischen Ländern durch die durchgeführten nunmehr dem Abschlusse nahen Verhandlungen nach dem Gesetze vom 5. Juli 1853 betreffend die Ablösung und Regulirung der Grundlasten (Holzungs-, Weide- und Streubezugsrechte &c.) in einem großen Theile bereits vollzogen. Trotz der unleugbaren Erfolge, welche diesem Gesetze namentlich in Bezug auf die Klarstellung der bis dahin in allen Ländern in Streit und Proceß verfangenen Eigenthums-, Besitz- und Nutzungsrechte an Wald- und Weidegründen zu danken sind, hat diese Maßregel doch nicht jene wirthschaftlichen Verbesserungen erzielt, welche bei einer anderen Behandlung zu erreichen gewesen wären Wo die Ablösung in Geld erfolgte, konnten die Ablösungscapitalien nur selten auf Meliorationen des in zahllose Parcellen zersplitterten Agrarbesitzes der bäuerlichen Wirthschaften verwendet werden. Wo die Ablösung in Grund und Boden geschah, konnten nur in Ausnahmsfällen zur Arrondirung des bäuerlichen Besitzes geeignete Grundstücke als Ablösungsäquivalent gegeben werden; die an Gemeinschaften abgetretenen Waldflächen gingen, da das Gesetz zu einer Regulirung der auf denselben gemeinschaftlich auszuübenden Nutzungsrechte und Herstellung genossenschaftlicher Einrichtungen keine genügende Handhabe bot, einer meist auch heute noch fortdauernden wüsten und regellosen Gemeinnutzung oder der sinnlosen Theilung in schmale unwirthschaftliche Streifen entgegen; zahlreiche Belastungen, deren Ablösung im beiderseitigen Interesse wünschenswerth und bei einer vollständigen Auseinandersetzung möglich gewesen wäre, mußten einer heute oft schon beiden Theilen lästigen Regulirung unterzogen werden, der überdies meistens auch die genossenschaftliche Organisation mangelt, welche sowohl im Interesse der Berechtigten wie des verpflichteten Waldbesitzers so vieles zu einer geordneteren Ausübung der regulirten Nutzungsrechte hätte beitragen können. In solcher Weise ist die nach dem Patente durchgeführte Grundlasten-Ablösung und -Regulirung, herausgerissen aus dem großen Ganzen einer allumfassenden Regelung der Grundbesitzverhältnisse, ungeachtet der auf dieselbe aufgewendeten großen Kosten, doch nur eine halbe, nach vielen Richtungen hin der Ergänzung bedürftige Maßregel geblieben. Es sind daher auch nicht blos aus deu forstlichen Vereinen, sondern auch aus den Kreisen der Verpflichteten wie der Berechtigten bereits wiederholte Wünsche in der Richtung laut geworden, daß der durch jene Verhandlungen geschaffene Zustand nicht für alle Zukunft als ein endgiltiger, sondern als solcher angesehen werde, welcher sowohl im allgemeinen Culturinteresse, als auch im Interesse der Betheiligten einer weiteren zweckmäßigeren Reform entgegenzuführen ist.

Wo die Ablösung der derzeit noch bestehenden Forstservituten mit der allgemeinen Auseinandersetzung verbunden werden kann, wird es den Besitzern der belasteten Forste möglich, indem sie der Auseinandersetzung

*) Aus der Denkschrift des österreichischen Reichsforstvereins über die R gelung der Grundeigenthums-Verhältnisse durch das Auseinandersetzungs-Verfahren (Commassation, Gemeindetheilung und Regulirung, Ablösung der Forstservituten.) Wien 1881. Verlag des österreichischen Reichsforstvereines.

auch mit ihrem sonstigen im Auseinandersetzungsbezirke gelegenen Grundbesitze beitreten, das zur Ablösung der Servituten erforderliche Aequivalent nicht blos aus dem belasteten Walde, sondern auch aus dem sonstigen Besitze — und nicht unmittelbar an die Berechtigten, sondern an die Gesammtmasse abzugeben, aus welcher die Berechtigten bei der neuen Vertheilung für ihre eingelegten Grundstücke und zugleich für ihre Nutzungsrechte durch Zuweisung von für sie passend gelegenen Grundstücken entschädigt werden. Dadurch ist nicht blos jede Einwendung einer Gefährdung des Hauptwirthschaftsbetriebes der berechtigten Güter beseitigt, welche bei der nach dem Patente vom 5. Juli 1853 durchgeführten Verhandlung gegen die Zuweisung entfernter und unpassend gelegener Grundstücke aus dem belasteten Objecte in vielen Fällen die Ablösung verhinderte; in Fällen dieser Art kann die Ablösung auch mit weit geringeren Opfern für die Verpflichteten, namentlich auch nicht selten mit Vermeidung von Waldabtretung, und doch auch wieder mit weit größeren Vortheilen für die Berechtigten vollzogen werden. Gleichzeitig finden die großen Forste durch sonstige Ausgleichungen aus der Gesammtmasse, namentlich für Waldenclaven, unzweckmäßige Grenzen u. dgl. eine wirthschaftlichere Gestaltung. Für die an eine Gesammtheit der Berechtigten abgetretenen Gemeinschaftswaldungen bietet die bei den Verhandlungen nach dem Patente vom 5. Juli 1853 so schwer vermißte weitere Regulirung und Genossenschaftsbildung Garantien für eine künftige pflegliche Waldbehandlung. Die außerordentlichen Vortheile, welche der Forstcultur aus der endlichen und durchgreifenden Ablösung der Forstservituten zugehen werden, rechtfertigen es aber auch, daß die Ablösung nicht auf die Fälle dieser Art beschränkt, sondern daß dieselbe dort, wo eine solche Verbindung nicht erreicht werden kann, auch als selbstständige Auseinandersetzung für sich allein zur Durchführung gelange, und in dieser Beziehung erlaubt sich der Reichsforstverein, auf jene Anträge zu verweisen, welche der im Jahre 1880 abgehaltene österreichische Forstcongreß in wesentlicher Uebereinstimmung mit den anerkannt besten Gesetzen und mit den kundgegebenen Wünschen der Forstvereine in Deutschland beschlossen hat. *)

An dieser Stelle sind auch die Vortheile besonders zu erwähnen, welche das Auseinandersetzungs-Verfahren für größere, vom Staate, oder von den Ländern geleitete Aufforstungen zu bieten vermag. Wir haben hier in erster Linie die Karstbewaldung im Auge.

Für die Karstländer sind die Staatsforste und andere, durch ein technisch gebildetes Forstpersonal bewirthschaftete große Forste von außerordentlicher Bedeutung. Es liegt in der Natur der Sache, daß weder die Kleingrundbesitzer noch auch die Gemeinden für die in gemeinschaftlicher Benützung stehenden Waldflächen in naher Zukunft ein technisch gebildetes Wirthschaftspersonal bestellen werden und bestellen können. Bei Waldungen dieser Art ist noch für lange Zeit nicht so sehr der rationellste forstwirthschaftliche Betrieb, sondern die geordnete Deckung des Bedarfes der einzelnen Wirthschaften an Holz, Weide und Streu u. dgl. das Hauptziel der Forstwirthschaft. In solcher Weise ist es auch bisher gekommen, daß in den Karstländern mit Ausnahme der Staatsforste ein technisch gebildetes Forstwirthschaftspersonale fast nirgends bestellt wurde. Gerade diesen Ländern, wo mit Rücksicht auf die gefährliche Bodenbeschaffenheit die Forstwissenschaft die allerwichtigsten Aufgaben zu lösen hätte, mangeln nur allzusehr die Träger forstlichen Wissens und forstlicher Erfahrung. Schon aus diesem Grunde ist nicht blos die Erhaltung der Staatsforste, sondern auch die Vermehrung derselben und ihre wirthschaftliche Gestaltung in Bezug auf Figur, sichere Grenzen, Befreiung von Enclaven und forstschädlichen Nutzungsrechten einer der wichtigsten Zielpunkte für die Karstbewaldung.

Dazu kommt aber auch noch weiter, daß für die Aufforstung in Hinkunft weit größere Flächen vorbehalten und zu diesem Zwecke auch möglichst von der Weide ausgeschlossen werden müssen als bisher; wird doch Niemand bestreiten, daß ein rascherer und zugleich sicherer Vorgang bei den Aufforstungen im allgemeinen Culturinteresse dringend geboten und nur dadurch erreichbar ist, daß größere Flächen, deren baldige Aufforstung durch die bisherigen Besitzer nicht erzielt werden kann, vom Staate — oder wenn die Mittel verfügbar sind, von den Ländern größeren Bezirken, reicheren Gemeinden oder besonderen Gesellschaften oder Vereinen, in der Regel eigenthümlich erworben und aufgeforstet werden.

Die großen Aufgaben, welche in solcher Weise an den Staat herantreten, als: einerseits die wirthschaftlichere Gestaltung der bestehenden Staatsforste, andererseits die Erwerbung neuer zur Aufforstung zu bestimmender Flächen, lassen sich mit den gewöhnlichen Mitteln und selbst durch Zwangsgesetze zur Expropriation von Enclaven und von unaufgeforstet bleibenden Waldflächen nur schwer und langsam, mit einem großen Kostenaufwande, häufig nur in einem mühevollen und aufregenden Verfahren zur Lösung bringen. Durch die Expropriation kleiner unaufgeforsteter Waldtheile schafft man meistens nur einen in alle Theile des Landes zersplitterten, selten aber einen wirthschaftlich gestalteten Staatsbesitz. Dagegen kann nach zahlreichen darüber vorliegenden Erfahrungen durch die Auseinandersetzung die wirthschaftlichere Gestaltung der bestehenden Staatsforste, namentlich die Beseitigung von Enclaven, in der einfachsten Weise ohne besondere Kosten erfolgen, und selbst die Erwerbung neuer Aufforstungsflächen aus einer Auseinandersetzungsmasse läßt sich mit verhältnißmäßig geringeren Kosten und in zweckmäßigster Form erreichen. Häufig wird schon die Uebernahme der Auseinandersetzungskosten auf den Staatsschatz unter Vermittlung der Auseinandersetzungsbehörde zu einem befriedigenden Uebereinkommen mit der Auseinandersetzungsmasse führen. *)

---

*) Die erwähnten Beschlüsse lauten wörtlich wie folgt:

Die endliche und zwar möglichst vollständige Ablösung der regulirten wie nicht regulirten Forstservituten ist ein dringendes Bedürfniß.

Die hohe k. k. Regierung wird gebeten, bei der Codificirung eines diese Angelegenheiten behandelnden Gesetzes den nachstehenden Grundsätzen gebührende Beachtung zuwenden zu wollen.

1. Die Verhandlung zur Ablösung von Forstservituten findet nur auf Anlangen (Provocation) eines interessirten Theiles statt.

Das Provocationsrecht auf Ablösung steht sowohl dem belasteten Forsteigenthümer als auch dem Berechtigten zu; mit der Maßgabe, daß Letzterer, als Provocant, über Antrag des Verpflichteten, mit Geldabfindung sich zufrieden geben muß.

Wenn der Weideberechtigte auf Ablösung provocirt, so hat der Verpflichtete die Wahl, ob er die Entschädigung nach dem Vortheile, der ihm aus der Ablösung erwächst, oder nach dem Nutzwerthe den die Weide für den Berechtigten hat, gewähren will.

Stimmt mehr als die Hälfte einer abzulösenden Gesammtheit für die Ablösung, so hat die widerstreitende Minderheit der Ablösung sich zu fügen.

2. Der Capitalswerth der abzulösenden Berechtigung (das Sollhaben des Servitut-Inhabers) wird mit dem zwanzigfachen Netto-Jahreswerthe derselben, abzüglich allfälliger Gegenleistungen berechnet.

Insoferne gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande kommt, wird der Netto-Jahreswerth der regulirten Servituten auf Grundlage der Regulirungs-Urkunden; jener der nicht regulirten aber auf Grund vorhandener Urkunden und behördlicher Erkenntnisse. dann nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, erforderlichen Falles nach dem Ergebnisse des durchschnittlichen factischen Genusses in den Jahren 1855—1869 ermittelt.

Mangels aller dieser oder anderer geeigneter Behelfe, ist der Jahreswerth der Berechtigung durch Sachverständige zu ermitteln.

Allen diesfälligen Geldwerthberechnungen sind die aus den Jahren 1855—1869 abzuleitenden Normal-Durchschnittspreise zu unterstellen.

3. Die Abfindung, d. i. das an Stelle der abzulösenden Servitut vom Verpflichteten zu leistende Entgeld, maß nach Haupt- und Nebenertrag einen dem capitalisirten Netto-Jahreswerthe der Berechtigung gleichkommenden Capitalswerth haben.

Dieser Capitalswerth wird für bestokten Waldgrund und absoluten Waldboden nach den Grundsätzen der Waldwerthberechnung bemessen.

4. Als Abfindung kann gegeben werden, je nach dem Begehren des Verpflichteten:

a) Die Zahlung eines Geldcapitales, unter der durch die allgemeinen Grundentlastungs-Vorschriften den Verpflichteten gewährten Erleichterung annuitätenweiser Abstattung. Die gänzliche, oder wenigstens theilweise Abfindung in Grund und Boden kann von dem Berechtigten nur in dem Falle gefordert werden, wenn die bisherigen Servitutsbezüge für den Hauptwirthschaftsbetrieb desselben unerläßlich sind und deren Deckung im Wege freien Verkehrs nicht möglich erscheint.

b) Grund und Boden, und zwar:

α) bestoktes oder nicht bestoktes Waldgelände oder

β) landwirthschaftliche Liegenschaften, wenn beide für den Berechtigten wirthschaftlich gut gelegen sind, oder schon bisher Gegenstand der Belastung waren.

Brennholz- und Streuberechtigungen, soferne deren Ablösung durch Geldcapital nach lit. a dieses vierten Punktes unzulässig erscheint, müssen, auf Begehren des Berechtigten, stets mit bestoktem Waldgelände abgefunden werden.

Die Waldabtretung soll jedoch, soweit dies zulässig erscheint, nur an eine Mehr- oder Gesammtheit von Berechtigten und nur unter der Bedingung geschehen, daß durch genossenschaftliche Einrichtungen für die nachhaltige forstmäßige Benützung hinlängliche Garantien geschaffen werden.

5. Wenn durch die auf was immer für eine Weise erfolgte Ablösung einer Waldservitut eine zeitweise empfindliche Störung des Wirthschaftsbetriebes des Berechtigten zu besorgen sein sollte, so soll diesem das Recht zustehen, für die Dauer einer gesetzlich festzustellenden Uebergangsperiode den Fortbezug seiner bisherigen Nutzung aus dem belasteten Objecte zu begehren.

Für diesen Genuß hat er dem Verpflichteten denjenigen Preis jährlich zu zahlen, welcher bei der Ablösungsverhandlung rechtskräftig ausgemittelt worden ist.

*) Wir verkennen dabei keineswegs die Berechtigung großartiger, aus Staatsmitteln unternommener Aufforstungen und Grundeinlösungen und verweisen

Mittheilungen aus der Praxis.

Anwendbarkeit des § 115 a. b. G. B. auf eine zwischen einem Confessionslosen und einer Jüdin geschlossene Ehe (§ 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, § 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51). In das nach § 115 a. b. G. B. geschöpfte Erkenntniß auf zeitliche Ehescheidung ist der terminus a quo der bewilligten Scheidungszeit nicht aufzunehmen.

Das k. k. Landesgericht in Wien hat auf die Klage des confessionslosen 27 Jahre alten Ritter v. A. und dessen 36 Jahre alten Gattin B. (Jüdin) auf Nichtigerklärung ihrer am 30. März 1878 vor dem Wiener Magistrate geschlossenen Ehe wegen des Eheungiltigkeitsgrundes des § 64 a. b. G. B. (wegen Unterlassung der im Art. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, vorgeschriebenen Verständigung des Seelsorgers der verlassenen Religionsgenossenschaft von der Austrittserklärung) und eventuell auf Ehetrennung wegen unüberwindlicher Abneigung nach § 115 a. b. G. B. zu Recht erkannt: Die zwischen dem A. und der B. am 30. März 1878 vor dem Wiener Magistrate geschlossene Ehe sei giltig, das Begehren beider klagenden Ehegatten auf Trennung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung wird derzeit zurückgewiesen, es werden aber die beiden genannten Ehegatten im Sinne des § 115 a. b. G. B. vorerst auf ein Jahr von Tisch und Bett geschieden.

Die Begründung des Scheidungserkenntnisses lautet: „Das Eventualbegehren auf Ehetrennung wurde hauptsächlich auf die angeblich zwischen beiden Ehegatten bestehende, durch die Verschiedenheit des Alters, der Nationalität, der Religion, der Bildung und des Standes begründete gegenseitige unüberwindliche Abneigung, also auf den Ehetrennungsgrund des § 115 a. b. G. B. gestützt. Obwohl weder die Kläger noch der Vertheidiger des Ehebandes die Anwendbarkeit des angerufenen § 115 a. b. G. B. auf den vorliegenden Fall bezweifelten, so war doch richterlicherseits zuerst die Anwendbarkeit dieser die Ehetrennungsgründe nicht katholischer christlicher Religionsverwandten festsetzenden Rechtsnorm auf die zwischen dem confessionslosen Kläger und der Mitklägerin (Jüdin) vor der weltlichen Behörde nach § 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, geschlossenen Ehe zu prüfen. Die Rechtsnormen des § 115 a. b. G. B. erscheinen bezüglich ihrer Anwendung von der neuen Ehegesetzgebung auf die von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, geschlossenen Ehen ausdrücklich ausgedehnt, denn § 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, normirt, daß für die vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehen rücksichtlich der Scheidung und Trennung derselben die Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches gelten, und § 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, bestimmt, daß hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, diese Personen den nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten sind. Nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gestattet aber § 115 a. b. G. B., aus den dort aufgezählten Ehetrennungsgründen die Trennung der Ehe zu fordern, und eben derselbe § 115 a. b. G. B. normirt, daß, wenn wegen unüberwindlicher Abneigung von beiden Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangt wird, die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilligt werden müsse, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett versucht werden solle. Wollte man aber selbst in den offenbar allgemein für die Trennung vor der weltlichen Behörde geschlossener Ehen gegebenen Normen mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51 *), nur Normen für den confessionslosen Ehetheil erblicken, so hat doch dieser (im vorliegenden Falle der Gatte) geradezu unbestreitbar das Recht, gemäß § 115 a. b. G. B. wegen unüberwindlicher Abneigung beider Ehegatten die Ehetrennung zu verlangen, und es wird dieses Recht nicht dadurch alterirt sein, daß der andere Ehegatte israelitischen Glaubens ist, denn § 116 a. b. G. B. gestattet dem nicht katholischen Ehegatten (und diese Norm gilt jetzt auch für Confessionslose), selbst dann die Ehetrennung nach § 115 a. b. G. B. zu verlangen, wenn der andere Theil zur katholischen Kirche übergetreten ist, obschon für den Katholiken das kirchliche und gesetzliche Princip der Unauflöslichkeit der Ehe gilt; der confessionslose Ehegatte wird daher nach der Auslegungsregel a majori ad minus die Ehetrennung des § 115 a. b. G. B. um so mehr auch im Einverständnisse mit der jüdischen Gattin, deren Eherecht eine unfreiwillige Ehetrennung beider Gatten (§ 133 a. b. G. B.) kennt, und bezüglich einer Ehe geltend machen können, welche, weil nicht zwischen Juden und nicht nach dem jüdischen Eherechte geschlossen, keine Judenehe, und daher auch bezüglich der israelitischen Gattin keineswegs als den Normen des allg. bürgerl. Gesetzbuches über Judenehen (§§ 124—136 a. b. G. B.) unterworfen betrachtet werden kann. Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß das Begehren beider Ehegatten um Trennung ihrer Ehe auf Grund und mit der Procedur des § 115 a. b. G. B. keiner gesetzlichen Vorschrift zuwider und in den bezogenen Gesetzen selbst begründet sei. Wollte man aber selbst den Fall der Trennung einer vor einer weltlichen Behörde nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 45, zwischen einem Confessionslosen und einer Jüdin geschlossenen Mischehe als in den bezogenen Gesetzen nicht vorgesehen annehmen, so würden in Anwendung der Rechtsanalogie (nach § 7 a. b. G. B.) und mit Rücksicht auf Grund und Absicht der Gesetzgebung doch auch die Normen des § 115 a. b. G. B. in analoge Anwendung gebracht werden müssen. Eine analoge Anwendung der Bestimmung des § 136 a. b. G. B. über die Auflösung der durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion aus einer Judenehe entstandenen Mischehe auf den vorliegenden Fall ist schon darum ausgeschlossen, weil die Ehe der beiden Trennungskläger keine Judenehe ist, und weil die Bestimmungen des bürgerlichen Eherechtes für Juden in den neuen Ehegesetzen nicht (so wie das bürgerliche Eherecht für Akatholiken im Gesetze vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51) bezogen sind. Mit Rücksicht auf die in dem § 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, dann in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 50, ausdrücklich und principiell festgesetzte Auflösbarkeit der vor den weltlichen Behörden geschlossenen Ehen, und zwar durch Ehetrennung und Ehescheidung, dann — mit Rücksicht auf die in den §§ 44, 47, 48, 49, 55—59, 80 a. b G. B. als leitendes gesetzliches Princip zum Ausdrucke gelangte Vertragseigenschaft der Ehen — dürfen, wenn nach Analogie zu entscheiden ist, nicht die einen exceptionellen confessionellen Charakter tragenden Normen des bürgerl. Gesetzbuches für katholische Ehen oder Judenehen, sondern nur die ihrem Inhalte und ihrer Natur nach der civilrechtlichen Auffassung des Ehevertrages am meisten congruenten Bestimmungen des § 115 a. b. G. B., und zwar um so mehr in analoge Anwendung gebracht werden, als die Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches bezüglich des Eherechtes der akatholischen Christen schon ausdrücklich als Normen für das Eherecht des confessionslosen Ehegatten von der Gesetzgebung anerkannt sind. Diese in jeder Richtung nachgewiesene Anwendbarkeit des § 115 a. b. G. B. vorausgesetzt, war, weil der Antrag des bestellten Vertheidigers des Ehebandes, mit Rücksicht auf die kurze Dauer der zu trennenden Ehe zur Erprobung der behaupteten unüberwindlichen Abneigung blos mit einer vorläufigen Ehescheidung vorzugehen und das Ehetrennungsbegehren beider Theile derzeit abzuweisen, in der Vorschrift des Gesetzes (§ 115 a. b. G. B.) aber auch in den erhobenen Umständen begründet ist, und weil überdies von den Trennungsklägern selbst unter formeller Aufrechthaltung des Trennungsbegehrens die Zweckmäßigkeit der vom Vertheidiger des Ehebandes eventuell beantragten vorläufigen Ehescheidung ausdrücklich anerkannt wurde, die Ehetrennungsklage nur derzeit abzuweisen und

---

hierüber auf das Beispiel Frankreichs. Anläßlich der Budgetdebatte für das Erforderniß der Staatsforstverwaltung für das Jahr 1880 hat der französische Minister für Ackerbau und Handel, Herr M. Tirard, an das Haus der Abgeordneten einen Bericht erstattet, welchem zu entnehmen ist, daß Frankreich für Zwecke der Wildbachverbauung und Aufforstung im Gebirge seit dem Erlaß des Wiederbewaldungsgesetzes vom Jahre 1860 über 16 Millionen Francs verausgabt hat und daß für das Jahr 1880 eine Summe von rund Frcs. 2,700.000 für diese Arbeiten in Anspruch genommen wird. Gleichzeitig hat der Minister mit diesem Berichte dem Abgeordnetenhause einen approximativen Voranschlag über die Zeit und Kosten, welche die Wiederherstellung der Productivität der Gebirge noch beansprucht, vorgelegt und in demselben nachgewiesen, daß die Größe der noch aufzuforstenden Bodenfläche 758.000 Hectar beträgt, welche mit einem Kostenaufwand von Frcs. 220,000.000 innerhalb 60 Jahren aufzuforsten sind. Von diesen 220 Millionen Francs entfallen 72 Millionen auf die Grunderwerbungen und 148 Millionen auf die eigentlichen Aufforstungs- und Correctionsarbeiten.

*) § 2 dieses Gesetzes lautet: „Hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen sind die im § 1 erwähnten Personen (§ 1 normirt die Eheamtshandlungen für eine Person, „die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehört") den nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten."

auf zeitliche Ehescheidung im Sinne des § 115 a. b. G. B. zu erkennen."

Das k. k. österr. Oberlandesgericht bestätigte mit Decret vom 26. November 1879, A. Z. 18.456, das erstrichterliche Scheidungserkenntniß aus folgenden Gründen: Die als Appellation behandelte Beschwerde des A. kann bei dem Umstande, als er schon im Laufe der Verhandlung von seinem ursprünglichen Verlangen um Ungiltigkeitserklärung der Ehe abgestanden ist, nur den Punkt des landesgerichtlichen Urtheiles betreffen, womit das Begehren um Trennung der Ehe derzeit zurückgewiesen und vorerst nach § 115 a. b. G. B. eine Scheidung von Tisch und Bett auf ein Jahr ausgesprochen wurde. Weil die Ehe einer Jüdin an sich schon durch wechselseitige, freie Einwilligung trennbar ist und weil nicht eine Judenehe, sondern eine nach dem Gesetze vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, geschlossene Ehe einer Jüdin mit einem Confessionslosen vorliegt, bezüglich welcher Ehe der § 2 des erwähnten Gesetzes ausdrücklich bestimmt, daß hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehe Diejenigen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, den nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten sind, so kann es einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen, daß bei der Ehe zwischen A. und B. betreffs ihrer Trennbarkeit der § 115 a. b. G. B. anwendbar ist. In diesem § 115 a. b. G. B. ist nun für den Fall, als die Trennung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung begehrt wird, selbst dann, wenn diese Trennungsursache nach Weisung des § 14 des Hofdecretes vom 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595, für erwiesen angenommen werden könnte, verpflichtend vorgeschrieben, daß die Trennung nicht sogleich bewilligt werden darf, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände auch zu wiederholten Malen versucht werden muß. Es mag dahingestellt bleiben, ob bei diesem Wortlaute des § 115 a. b. G. B. über die Trennung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung in dem Falle, wenn vorerst auf die versuchsweise Scheidung von Tisch und Bett abgegangen wird, das Trennungsbegehren für „derzeit" abzuweisen oder dasselbe in Schwebe zu lassen sei, gewiß aber ist es, daß dieser Scheidungsversuch nur ein Schritt im Verfahren wegen Trennung ist, daher auch nicht den Vorschriften für die bloße Scheidung unterliegt. Daher kann die Beschwerde des A. weder in der Richtung, daß nicht die für die selbstständige Scheidung vorgeschriebenen dreimaligen Versöhnungsversuche vorgenommen wurden, noch in der Richtung, daß nicht sofort auf Trennung der Ehe erkannt wurde, für begründet gehalten werden."

Auf die a. o. Revisionsbeschwerde des A. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Decret vom 13. April 1880, Z. 3105, die beiden untergerichtlichen Urtheile aus folgenden Gründen bestätigt: „Daß die Vorschriften des § 115 a. b. G. B. bei der Entscheidung der Frage über die Trennung der vom Revisionswerber A. mit der Frau B. am 30. März 1878 geschlossenen Civilehe in Anwendung kommen, wurde bereits in den unterrichterlichen Motiven umständlich erörtert und ist auch von keinem Streittheile bestritten. Ebenso wenig ist gegenwärtig über die Zulässigkeit der von beiden Instanzen im Sinne der oberwähnten Gesetzesstelle verfügten Scheidung von Tisch und Bett durch die Dauer eines Jahres zu entscheiden, weil der Revisionswerber in einem Protokolle vom 18. Jänner 1879, Z. 76.417, die Zweckmäßigkeit und Standhaftigkeit dieser Verfügung selbst anerkannt hat und zudem angenommen werden muß, daß er sich darüber im Wege der a. o. Revisionsbeschwerde zu beschweren nicht im Sinne hatte, weil das Begehren seiner Revisionsbeschwerde nur dahin gerichtet wird, es möge ausgesprochen werden, daß die auf ein Jahr bewilligte Scheidung von der Zustellung des erstrichterlichen Urtheiles zu rechnen sei, da keines der unterrichterlichen Urtheile über den Anfangspunkt des Scheidungsjahres eine Bestimmung enthält. Aber auch dieses Begehren findet nicht statt, weil eine Bestimmung darüber im Urtheiltexte überhaupt nicht aufzunehmen ist, und weil die Entscheidung hierüber, als zur Durchführung des Erkenntnisses gehörig und nur auf dessen Rechtsfolgen sich beziehend, den betreffenden Gerichten seinerzeit überlassen bleiben muß."

Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1880. III. Quartal.

Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 80. Ausgeg. am 10. Juli.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 29. Juni 1880, Z. 18.023, an die Direction der a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn (gleichzeitig sämmtlichen Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen zur Kenntniß mitgetheilt), betreffend den Transport derzeit noch vereinzelt vorkommender Viehsendungen.

Bewilligung zu den Vorarbeiten für eine Vicinal-Eisenbahnlinie, ausgehend von der Station Margiczán der Kaschau-Oderberger Bahn bis Schmöllnitz. Z. 10.194. 25. Juni.

Bewilligung zu den Vorarbeiten für eine Eisenbahnlinie von Budapest-Kelenföld bis Essegg und gegen Kaposvár bis Fünfkirchen. Z. 5019. 28. Juni.

Nr. 81. Ausgeg. am 13. Juli.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Budapest-Kelenföld bis zur Station Baranyavár der Alföldbahn, sowie eine Flügelbahn von Simontornya bis Dombovár. Z. 7717. 25. Juni

Nr. 82. Ausgeg. am 15. Juli.

Bewilligung zur Weiterführung der Grazer Tramway vom Jacominiplatze durch die Jacominigasse bis zur Fröhlichgasse, eventuell bis zum Bahnhofe der ungarischen Westbahn. Z. 11.505. 3. Juni.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine schmalspurige Localbahn von der Station Semil der südnorddeutschen Verbindungsbahn, beziehungsweise von der Station Starkenbach der österreichischen Nordwestbahn nach Wurzelsdorf, beziehungsweise nach Harrachsdorf. Z. 19.021. 30. Juni.

Nr. 83. Ausgeg. am 17. Juli.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen vom 5. Juli 1880, Z. 5998 I., an sämmtliche österreichischen Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Verfassung der Stationspläne für Eisenbahn-Hochbau-Projecte in Absicht auf die Ersichtlichmachung der nächsten Umgebung der Baustelle.

Erlaß des kön. ungarischen Communicationsministers vom 28. Juni 1880, Nr. 10.971, an die Verwaltungen der ungarischen Eisenbahnen, betreffend die Ausdehnung des Desinfectionsverfahrens auf die bei Borstenvieh-, Esel- und Maulthier-Sendungen verwendeten Eisenbahnwagen.

Nr. 84. Ausgeg. am 20. Juli.

Concessionirung einer aus der Station Leneschitz der Prag-Duxer Eisenbahn abzweigenden Schleppbahn zur dortigen Actien-Zuckerfabrik. Z. 17.907. 23. Juni.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Locomotiv-Eisenbahn von Tannwald über Gablonz nach Reichenberg. Z. 19.022. 7. Juli.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Heinrich Pokorny in Pilgram den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Baurathe Gustav Petraczek v. Wokaunstein anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberbaurathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Oberrechnungsrathe der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection Josef Riedl taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Erledigungen.

Controlorsstelle bei der k. k Telegraphen-Hauptstation in Eger mit der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis 18. März. (Amtsbl. Nr. 43.)

Kanzleiofficialsstelle im k. k. Versatzamt in Wien mit 600 fl. und 240 fl. Quartiergeld.

Rechnungsrevidentenstelle beim Rechnungsdepartement der k. k. Landesregierung in Salzburg in der neunten, eventuell eine Rechnungsofficialsstelle in der zehnten und eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 10. März. (Amtsbl. Nr. 47.)

Salinencontrolorsstelle (zehnter Rangsclasse) im Status der k. k. Salinenverwaltungen in den Alpenländern mit dem Dienstorte Hallstadt, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 47.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 33 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.